



Lösungsskizze:

Fall 1

A. Gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge

Die gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Es ist Ausfluss vor allem der Testierfreiheit, dass der Erblasser selbst durch Testament oder Erbvertrag bestimmen kann, wen er als Erben einsetzen oder von der Erbfolge ausschließen möchte. Das gesetzliche Erbrecht nach den §§ 1924 ff. BGB kommt damit nur zur Anwendung, wenn a) weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorliegen, b) das Testament oder der Erbvertrag unwirksam sind (z.B. wegen Sittenwidrigkeit, § 138 BGB) oder c) Testament oder Erbvertrag die Erbfolge nicht hinreichend regeln, z.B. nur die Regelung eines Vermächtnisses oder des Ausschlusses bestimmter Personen, nicht aber die positive Einsetzung anderer Personen zum Gegenstand haben.

Vorliegend existiert kein Testament des E, Hinweise auf einen Erbvertrag bestehen nicht. Somit ist das gesetzliche Erbrecht nach den §§ 1924 ff. BGB anwendbar.

B. Erbfolge nach Ordnungen

I. Vorhandene Ordnungen

Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge gilt es zunächst festzustellen, von welcher Ordnung oder von welchen Ordnungen potentielle Erben vorhanden sind. Die Erbfähigkeit setzt dabei sowohl die Rechtsfähigkeit des Erben als auch voraus, dass dieser im Zeitpunkt des Erbfalls noch bzw. schon lebte (§ 1923 I BGB, siehe aber § 1923 II BGB bzgl. des nasciturus).

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 I BGB). Dies sind hier zunächst die Kinder S1, S2, T1 und T2 des E, wobei zu beachten, dass S1 bereits vorverstorben ist. Weitere Erben erster Ordnung sind die Enkel des Erblassers, also E1, E2 und E3.

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1925 I BGB), vorliegend also die Mutter M des E sowie sein Bruder B.

Erben weiterer Ordnungen, etwa die Großeltern des Erblassers (§ 1926 BGB), sind nach dem Sachverhalt nicht vorhanden.

II. Vorrangprinzip

Nach § 1930 BGB ist ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Dies bedeutet, dass die höhere Ordnung die niedrigere verdrängt, und zwar beispielsweise selbst dann, wenn mehrere Verwandte der zweiten Ordnung, von der ersten Ordnung aber nur noch ein Urenkel des Erblassers vorhanden ist.

Wie gezeigt, sind mehrere Verwandte der ersten Ordnung vorhanden, so dass die Verwandten der zweiten Ordnung (M und B) von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

C. Erbfolge nach Stämmen

I. Vorhandene Stämme

Die Verteilung der Erbteile richtet sich weiterhin danach, wie viele Stämme vorhanden sind. Ein Stamm umfasst dabei diejenigen Abkömmlinge des Erblassers, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind. Die jeweiligen Stämme erben dann zu gleichen Teilen (§ 1924 IV BGB).

Erblasser E hatte vier Kinder, die jeweils einen Stamm bilden. Im Einzelnen bilden S1 und dessen Töchter E1 und E2 einen Stamm (wobei zu beachten ist, dass S1 vorverstorben ist), S2 und T2 jeweils einen weiteren und schließlich T1 mit ihrem Sohn E3.

II. Repräsentations- und Eintrittsprinzip

1. Repräsentationsprinzip

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus (§ 1924 II BGB, Repräsentationsprinzip). Dies bedeutet, dass derjenige Verwandte, der innerhalb eines Stammes mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist, die weiteren Angehörigen dieses Stammes von der Erbfolge ausschließt.

Das Repräsentationsprinzip hat hier nur bei den Stämmen von S1 und T1 Bedeutung, da in den Stämmen von S2 und T2 keine weiteren Abkömmlinge vorhanden sind. Grundsätzlich schließt daher S1 seine Töchter E1 und E2, T1 ihren Sohn E3 von der Erbfolge nach § 1924 II BGB aus.

2. Eintrittsprinzip

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (§ 1924 III BGB, Eintrittsprinzip). Ist mithin der mit dem Erblasser näher verwandte Abkömmling z.B. vorverstorben, treten in seine Position diejenigen entfernter mit dem Erblasser verwandten Abkömmlingen eines Stammes, die ansonsten im Wege des Repräsentationsprinzips von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Weil T1 im Zeitpunkt des Erbfalls noch lebt, tritt ihr Sohn E3 nicht gemäß § 1924 III BGB an ihre Stelle. Demgegenüber treten die Töchter T1 und T2 an die Stelle ihres im Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorbenen Vaters S1.

Anm.: Das Eintrittsprinzip gelangt nicht nur zur Anwendung, wenn der Repräsentant eines Stammes vorverstorben ist. Dem Falle des Vorverstorbens sind die Ausschlagung (§ 1953 II BGB) und die Erbnunwürdigkeit (§ 2344 II BGB) gleichgestellt.

D. Gleichmäßige Aufteilung nach Stämmen

Wie bereits aufgezeigt, erben die Stämme zu gleichen Teilen (§ 1924 IV BGB).

Da vorliegend noch alle vier Stämme vorhanden sind (im Falle des S1 durch E1 und E2), beträgt der Erbteil jeweils $\frac{1}{4}$. S2, T1 und T2 erben daher je $\frac{1}{4}$. E1 und E2 treten an die Stelle des S1 und erben gemeinsam das übrige $\frac{1}{4}$ jeweils zu $\frac{1}{8}$.

E. Ergebnis

S2, T1 und T2 erben zu $\frac{1}{4}$, E1 und E2 zu $\frac{1}{8}$.

Anm.: Das Erbrecht des Ehegatten spielte vorliegend keine Rolle. F, die Frau des E, war vorverstorben. Die Ehefrau des S1 lebte zwar noch zur Zeit des Erbfalls, doch bezieht sich das Ehegattenerbrecht allein auf Ehegatten des Erblassers, nicht auf Ehegatten der Abkömmlinge.

Fall 2

A. Gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge kommt nur zur Anwendung, wenn weder ein wirksames Testament noch ein wirksamer Erbvertrag des Erblassers vorliegen.

Der Sachverhalt enthält weder eine Aussage dazu, dass die F eine Verfügung auf den Todesfall getroffen hat noch das Gegenteil. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Erbfolge eingreift. Nur wenn der Sachverhalt ausdrücklich das Vorhandensein eines Testaments oder eines Erbvertrags zu erkennen gibt, kann dies geprüft werden und das Eingreifen der gesetzlichen Erbfolge verhindern.

Anm.: Bei der nachfolgenden Prüfung von Verwandten- und Ehegattenerbrecht gibt es keine zwingende Prüfungsreihenfolge. Auf der einen Seite kann zunächst der Erbteil des Ehegatten festgestellt werden, da dieser den Erbteil der Verwandten beeinflussen kann, auf der anderen Seite kann zunächst das Erbrecht der Verwandten geprüft werden, weil der Erbteil des Ehegatten davon abhängt, welche Verwandte von welcher Ordnung existieren (nach *Leipold*, § 6, impliziere die Systematik der gesetzlichen Regelungen die Reihenfolge, so dass zuerst das Verwandten- und sodann das Ehegattenerbrecht zu prüfen sei).

B. Erbrecht der Verwandten

I. Erbfolge nach Ordnungen

Verwandte der ersten Ordnung (§ 1924 I BGB), also Abkömmlinge des Erblassers, sind nicht vorhanden, da aus der Ehe von E und F keine Kinder hervorgegangen sind. Hinweise auf andere Abkömmlinge, etwa aus einer früheren Beziehung der F oder kraft Adoption, bestehen nicht.

Ebenso wenig sind Verwandte der zweiten Ordnung (§ 1925 I BGB) vorhanden. Die Eltern der F sind vorverstorben und zu möglichen Geschwistern der F enthält der Sachverhalt keine Angaben.

Es existieren jedoch Verwandte der dritten Ordnung, nämlich sowohl die Großeltern der F mütterlicherseits (GM1 und GM2) als auch ihre Tanten T1 und T2 (§ 1926 I BGB).

Mangels Verwandten verschiedener Ordnungen kommt es vorliegend nicht auf das Rangprinzip nach § 1930 BGB an. Es sind nur Verwandte der dritten Ordnung vorhanden und als Erben berufen, nämlich GM1, GM2, T1 und T2.

II. Erbfolge nach Linien

Die Großeltern des Erblassers erben allein und zu gleichen Teilen, wenn sie zur Zeit des Erbfalls noch leben (§ 1926 II BGB). Lebten demnach sowohl die Großeltern mütterlicher- wie väterlicherseits der F noch, würde jeder Großelternanteil $\frac{1}{4}$ erhalten.

Sofern von einem Großelternpaar ein Teil nicht mehr lebt, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Sollten keine Abkömmlinge vorhanden sein, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu (§ 1926 III BGB). Letzteres wird vor allem relevant, wenn zwar der eine Teil des Großelternpaares keine Abkömmlinge hat, der andere aber schon (z.B. aus einer anderen Beziehung oder früheren Ehe). Erst wenn von einer Linie (mütterliche oder väterliche) weder die Großeltern noch deren Abkömmlinge zum Zeitpunkt des Erbfalls leben, wechselt der dieser Linie bedachte Erbteil von insgesamt $\frac{1}{2}$ auf die andere Linie, also die anderen Großeltern und deren Abkömmlinge über (§ 1926 IV BGB).

Vorliegend sind die Großeltern mütterlicherseits der F beide noch am Leben sowie väterlicherseits die Tanten der F, also die Töchter ihrer Großeltern väterlicherseits bzw. Schwestern ihres vorverstorbenen Vaters.

Der Erbteil der Großeltern väterlicherseits von $\frac{1}{2}$ fällt weder dem Großvater noch der Großmutter zu, da beide vorverstorben sind. An ihre Stelle treten jedoch ihre Abkömmlinge, T1 und T2 (§ 1926 III BGB). Den Erbteil der Großeltern erhalten daher T1 und T2 zu gleichen Teilen (§§ 1926 III, V, 1924 IV BGB), mithin grundsätzlich zu $\frac{1}{4}$.

Auf der Seite der Großeltern mütterlicherseits leben beide Großelternanteile der F noch. Sie erhalten somit jeweils ihren Anteil von $\frac{1}{4}$.

C. Erbrecht des Ehegatten

I. Bestehende Ehe im Zeitpunkt des Erbfalls

Das Erbrecht des Ehegatten (§ 1931 BGB; bei Lebenspartnerschaft § 10 LPartG) besteht neben dem Erbrecht der Verwandten (Teilungsprinzip).

Erste Voraussetzung ist dabei, dass im Zeitpunkt des Erbfalls eine wirksame Ehe zwischen dem Erblasser, hier der F, und dem Ehegatten, hier dem E, bestand. Der Sachverhalt enthält keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, etwa für eine Scheidung oder Aufhebung der Ehe (vgl. § 1933 BGB), so dass eine wirksame Ehe zwischen F und E im Zeitpunkt des Todes der F bestand.

II. Höhe des Erbteils des überlebenden Ehegatten

1. „Erbrechtlicher“ Erbteil

Als nächstes gilt es, den Erbteil des überlebenden Ehegatten zu bestimmen. In erbrechtlicher Hinsicht bestimmt sich der Erbteil gemäß § 1931 I, II BGB danach, welche Verwandten welcher Ordnung neben dem Ehegatten als Erben berufen sind. Während der Erbteil des Ehegatten neben Verwandten der ersten Ordnung $\frac{1}{4}$ (§ 1931 I 1 BGB) und neben Verwandten der zweiten Ordnung sowie der Großeltern $\frac{1}{2}$ beträgt (§ 1931 I 1 BGB), erhält der Ehegatte neben Verwandten der weiteren Ordnungen die ganze Erbschaft (§ 1931 II BGB).

Vorliegend sind allein Verwandte der dritten Ordnung vorhanden, so dass gemäß § 1931 II BGB der E die ganze Erbschaft erhalten würde. § 1931 I 1 BGB stellt jedoch hinsichtlich des Erbteils des überlebenden Ehegatten die Großeltern der zweiten Ordnung gleich.

Grundsätzlich würde E also neben den überlebenden Großeltern zur Hälfte der Erbschaft berufen sein (§ 1931 I 1 BGB). Allerdings legt § 1931 I 2 BGB fest, dass bei einem Zusammentreffen von Großeltern mit Abkömmlingen von Großeltern der überlebende Ehegatte von der anderen Hälfte der Erbschaft den Anteil erhält, der nach § 1926 BGB den Abkömmlingen zukommen würde. Letzteres ist hier der Fall, da zwar auf der einen Seite die Großeltern der F erben, auf der anderen Seite aber T1 und T2 als Abkömmlinge der vorverstorbenen Großeltern väterlicherseits als Erben berufen sind. Dies bedeutet: Da E jedenfalls nach § 1931 I 1 BGB zu $\frac{1}{2}$ erbt, bleiben für die übrigen als Erben berufenen Verwandten nur $\frac{1}{2}$ des Erbes. T1, T2, GM1 und GM2 erben dabei zu gleichen Teilen, so dass jeder $\frac{1}{8}$ erhält. Nach § 1931 I 2 BGB geht nun aber der Erbteil von T1 und T2 (als Abkömmlinge der Großeltern) auf E über, so dass E hiernach $\frac{3}{4}$ erhält; T1 und T2 sind somit von der Erbfolge ausgeschlossen, GM1 und GM2 bekommen je $\frac{1}{8}$.

2. „Ehebedingter“ Erbteil

Für die Festlegung des Ehegatten-Erbteils ist des Weiteren relevant, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben. Lebten sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich der Erbteil des Ehegatten gemäß §§ 1931 III i.V.m. 1371 BGB um $\frac{1}{4}$ (pauschalierter Zugewinnausgleich, unabhängig vom Zugewinn). Hatten die Ehegatten demgegenüber Gütertrennung vereinbart, so kommt es zu einer anderen Berechnung des Erbteils, wenn neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers als Erben berufen sind. In diesem Falle erben der überlebende Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen, § 1931 IV BGB. Lebten die Ehegatten schließlich im Rahmen der Gütergemeinschaft, bleibt es bei der Regelung des § 1931 BGB (vgl. § 1416 II BGB, es besteht mit Gütergemeinschaft bereits Miteigentum am Gesamtgut).

Anm.: Im Rahmen des Erbteils bei Gütertrennung ist zu beachten, dass § 1931 IV BGB auf § 1924 III BGB verweist. Dies bedeutet, dass das Eintrittsprinzip auch insoweit Anwendung findet. Sind daher etwa neben dem Ehegatten zwei Kinder zur Erbfolge berufen und eines von diesen vorverstorben, so treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge. Bei der Gütergemeinschaft, die regelmäßig durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, erfolgt die Auseinandersetzung nach den §§ 1471 ff. BGB (MünchKomm-*Leipold*, § 1931 Rn. 35, 38 f.).

Dem Sachverhalt lassen sich keine Angaben dazu entnehmen, in welchem Güterstand F und E gelebt haben. In diesem Falle ist davon auszugehen, dass sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben (Regel-Ausnahme-Prinzip, für die Vereinbarung von Gütertrennung oder Gütergemeinschaft hätte es eines besonderen Hinweises bedurft). Gemäß §§ 1931 III i.V.m. 1371 I BGB erhöht sich daher der Erbteil des E um $\frac{1}{4}$.

3. Zwischenergebnis

Der Erbteil des überlebenden Ehegatten E beträgt gemäß §§ 1931 I 1, III, 1371 I BGB $\frac{1}{1}$ ($\frac{3}{4}$ aus § 1931 I, II BGB + $\frac{1}{4}$ aus §§ 1931 III, 1371 I BGB), so dass E allein erbt.

Anm.: Es ist umstritten, ob der Berechnung nach § 1931 I 2 BGB bei einer Zugewinnngemeinschaft – wie vorliegend – von dem um $\frac{1}{4}$ erhöhten Hälfteanteil des § 1931 I 1 BGB auszugehen ist, so dass der Ehegatte wie hier gemäß § 1931 I 2 BGB $\frac{3}{4}$ bekommen und nach Erhöhung um den ehebedingten Erbteil von $\frac{1}{4}$ Alleinerbe werden kann. Nach einer Ansicht soll dies nicht ausgeschlossen sein, da den überlebenden Großeltern jedenfalls noch Pflichtteilsansprüche zustehen. Nach anderer Ansicht werden den Großeltern und ihren Abkömmlingen zunächst $\frac{1}{4}$ zugemessen und dann von diesem $\frac{1}{4}$ die auf Abkömmlinge entfallenden Anteile dem Ehegatten zugeschlagen (vgl. Palandt-*Edenhofer*, § 1931 Rn. 7).

D. Ergebnis

Der Ehegatten-Erbteil hat eine Verringerung des Erbteils der übrigen als Erben berufenen Verwandten zur Folge. Wie oben gezeigt, gehen T1 und T2 sowie GM1 und GM2 leer aus, weil E die gesamte Erbschaft bekommt.

Fall 3

A. Gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge

Mangels eines Testaments oder Erbvertrags kommt hier nur die gesetzliche Erbfolge nach den §§ 1924 ff. BGB in Betracht.

B. Erbrecht der Verwandten

Mangels anderer Angaben im Sachverhalt, kommen im Rahmen des Erbrechts der Verwandten (die Prüfung des Ehegattenerbrechts folgt im Anschluss) nur die Kinder von E, mithin Verwandte der ersten Ordnung (§ 1924 I BGB) in Betracht. Problematisch ist an dem vorliegenden Sachverhalt nicht, welche Verwandte welcher Ordnung als

Erben berufen sind, sondern welche der Kinder des E überhaupt unter die Verwandten der ersten Ordnung fallen. Erst wenn dies feststeht, kann die Höhe der einzelnen Erbteile ermittelt werden.

I. T1 (Tochter aus früherer, nicht ehelicher Beziehung)

Fraglich könnte zuerst sein, ob die T1, die aus einer früheren, nicht ehelichen Beziehung des E stammt, als Abkömmling im Sinne des § 1924 I BGB anzusehen ist.

Der Einordnung als Abkömmling steht zunächst nicht entgegen, dass T1 nicht aus einer ehelichen, sondern aus einer nicht ehelichen Beziehung stammt. Die rechtliche Unterscheidung zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern ist seit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz (in Kraft getreten am 1.4.1998) und dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (in Kraft getreten am 1.7.1998) obsolet.

Allerdings ist für die Frage der Abstammung und damit die Frage, ob T1 Abkömmling des E nach § 1924 I BGB ist, nicht die rein biologische, sondern die rechtlich anerkannte Abstammung relevant. Diese Abstammung richtet sich nach den Vorschriften des Familienrechts, §§ 1589 ff. BGB. Dass die T1 die leibliche Tochter des E ist, steht nach dem Sachverhalt fest. Der Sachverhalt liefert aber keine Anhaltspunkte dafür, dass auch im rechtlichen Sinne von einer Abstammung der T1 von E die Rede sein kann. Eine solche könnte beispielsweise dadurch hervorgerufen werden, dass E die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB anerkannt hat oder seine Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 3 BGB gerichtlich festgestellt wurde. Nichts davon trifft hier jedoch zu.

T1 ist daher Erbe des E gemäß § 1924 I BGB, da sie zwar biologisch, nicht aber rechtlich mit E verwandt ist.

II. S1 (Sohn aus erster Ehe der F, von E adoptiert)

Bei S1, einem Sohn der F aus ihrer ersten Ehe, den E nach der Hochzeit mit F adoptiert hat (§§ 1741 ff. BGB), stellt sich das umgekehrte Problem. Im Gegensatz zu T1 ist er gerade nicht biologisch mit E verwandt, dafür aber von diesem als Kind nach den §§ 1741 ff. BGB angenommen worden.

Bei der Annahme eines minderjährigen Kindes erhält dieses in vollem Umfang die Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden, § 1754 II BGB, bzw. bei der Annahme durch einen Ehepartner wie im vorliegenden Fall die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Eheleute, § 1754 I BGB (zur Volljährigenadoption siehe MünchKomm-*Leipold*, § 1924 Rn. 20). Dies bedeutet auch, dass dem angenommenen Kind die gleiche erbrechtliche Stellung zukommt wie anderen Kindern, die rechtlich (und leiblich) von dem Annehmenden abstammen.

S1 ist daher durch die Adoption gemäß § 1924 I BGB als Erbe berufen.

III. S2 (nach dem Erbfall geboren)

Ob S2 Erbe des E ist, könnte unter mehreren Gesichtspunkten problematisch sein.

Fraglich ist zunächst, ob S2 überhaupt erbfähig ist. Erbe kann nur sein, wer zur Zeit des Erbfalls lebt, § 1923 I BGB. S2 war jedoch zu dieser Zeit gerade noch nicht geboren. Um auch dem nasciturus die Erbfähigkeit zu ermöglichen, gilt gemäß § 1923 II BGB auch derjenige als vor dem Erbfall geboren, der zur Zeit des Erbfalls zwar noch nicht geboren, aber bereits gezeugt war. Weitere Voraussetzung der Erbfähigkeit ist sodann zudem, dass derjenige lebend geboren wurde. All dies trifft auf S2 zu, so dass er erbfähig ist.

Anm.: Zur Beurteilung der Erbfähigkeit bei einer in-vitro-Fertilisation, die im Zeitpunkt des Erbfalls bereits erfolgt war, und der postmortalen Befruchtung, vgl. MünchKomm-*Leipold*, § 1923 Rn. 16 f. m.w.N.

Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass das Kind auch von dem Erblasser abstammt, also sein Abkömmling ist. An der leiblichen Abstammung bestehen nach dem Sachverhalt keine Zweifel. Fraglich ist aber die rechtliche Abstammung. § 1592 BGB kommt zur Begründung der rechtlichen Verwandtschaft nicht in Betracht. Weder waren E und F im Zeitpunkt der Geburt des S2 verheiratet (die Ehe wurde jedenfalls durch den Tod des E aufgelöst) noch anerkannte E die Vaterschaft noch wurde seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt, § 1592 BGB. Die rechtliche Verwandtschaft, konkret die rechtliche Vaterschaft von E, könnte sich jedoch aus § 1593 BGB ergeben. Gemäß § 1593 S. 1 BGB gilt § 1592 Nr. 1 BGB entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Beide Voraussetzungen liegen hier laut Sachverhalt vor, so dass S2 auch rechtlich von E abstammt.

S2 ist daher ebenfalls Erbe des E gemäß § 1924 I BGB.

IV. T2 (Tochter aus Seitensprung der F während der Ehe)

T2 stammt nach dem Sachverhalt nicht biologisch von E ab. Sie könnte jedoch rechtlich mit E verwandt sein. T2 wurde während der Ehe von E und F geboren, so dass der Tatbestand des § 1592 Nr. 1 BGB eingreift, wonach Vater eines Kindes der Mann ist, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Da E im Zeitpunkt der Geburt von T2 mit F verheiratet war, wird er T2 unabhängig von der Frage der leiblichen Abstammung als rechtlicher Vater zugeordnet.

Auch T2 ist daher als Erbe gemäß § 1924 I BGB berufen.

V. Zwischenergebnis

Als Erben des E sind daher S1, S2 und T2 berufen. Sie erben das Vermögen des E als Ganzes und zu gleichen Teilen, mithin jeweils zu 1/3.

C. Erbrecht des Ehegatten

I. Bestehende Ehe zwischen E und F

Das Erbrecht des Ehegatten gemäß § 1931 BGB setzt voraus, dass im Zeitpunkt des Erbfalls eine wirksame Ehe bestand. Insbesondere darf die Ehe weder geschieden noch aufgehoben worden sein.

Im vorliegenden Fall könnte eine Scheidung der Ehe in Betracht kommen. Gemäß § 1933 BGB ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

1. Beantragung der Scheidung oder Zustimmung zur Scheidung

Formell muss der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt haben. Laut Sachverhalt hatte E vor seinem Tod beim zuständigen Gericht einen Scheidungsantrag eingereicht. Allerdings war dieser noch nicht der F zugestellt worden. Fraglich ist, ob dies für die Beantragung der Scheidung ausreicht. Nach einer Ansicht liegt eine solche nur bei Rechtshängigkeit im Sinne der §§ 113 I 2, 124 S. 2 FamFG i.V.m. §§ 253, 261 ZPO vor, mithin dann, wenn die Antragschrift dem Antragsgegner (F) zugestellt wird. Nach anderer Ansicht genügt die Anhängigkeit, mithin die Einreichung der Antragschrift bei Gericht, § 124 I FamFG.

Eine Entscheidung des Streits (siehe dazu MünchKomm-*Leipold*, § 1933 Rn. 5 m.w.N.) kann vorstehend dahinstehen, wenn die weiteren Voraussetzungen von § 1933 BGB nicht vorliegen.

2. Voraussetzungen der Scheidung

Voraussetzung der Scheidung ist nach den §§ 1564 ff. BGB, dass die Ehe gescheitert ist, § 1565 I 1 BGB. Wann ein Scheitern der Ehe vorliegt oder ein solches Scheitern jedenfalls vermutet wird, ergibt sich aus §§ 1565 II, 1566 BGB. Danach wird das Scheitern der Ehe angenommen, wenn die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung der Ehe beantragen oder wenn die Eheleute seit drei Jahren getrennt leben oder wenn die Eheleute zwar noch nicht seit einem Jahr getrennt leben, aber die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Keiner dieser Tatbestände liegt hier vor, so dass (jedenfalls) die materiellen Voraussetzungen des § 1933 BGB, also die Voraussetzungen einer Scheidung nicht vorliegen.

Die Voraussetzungen eines Ausschlusses des Ehegattenerbrechts gemäß § 1933 BGB liegen mithin nicht vor, so dass F als überlebender Ehegatte als Erbe gemäß § 1931 BGB berufen ist.

II. Höhe des Erbteils des überlebenden Ehegatten

1. „Erbrechtlicher“ Erbteil

Die Höhe des der F zustehenden Erbteils bestimmt sich zuerst danach, neben welchen Verwandten sie als Erbin berufen ist (§ 1931 I, II BGB).

Hier ist F neben Verwandten der ersten Ordnung, nämlich den Abkömmlingen des E als Erbin berufen (§ 1924 I BGB). Ihr Erbteil beträgt daher zunächst ¼.

2. „Ehebedingter“ Erbteil

Der Erbteil der F kann sich in Abhängigkeit davon erhöhen, in welchem Güterstand sie mit dem Erblasser E lebte. E und F lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so dass sich die Berechnung des „ehebedingten“ Erbteils nach §§ 1931 III, 1371 I BGB richtet. Danach erhöht sich der Erbteil der F um ¼ auf ½.

III. Ergebnis

Der Ehegatten-Erbteil hat eine Verringerung des Erbteils der übrigen als Erben berufenen Verwandten, also der Abkömmlinge des E zur Folge (siehe aber § 1371 IV BGB). Für die als Erben berufenen S1, S2 und T2 bleibt angesichts des Erbteils der F von ½ nur noch ½ des Erbes übrig. Diese Hälfte erben die zuvor genannten Verwandten der ersten Ordnung gemeinsam zu gleichen Teilen, mithin jeweils zu 1/6.

E erhält somit ½, S1, S2 und T2 je 1/6 der Erbschaft.